



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zum Bestand einer Vereinsmitgliedschaft

---

Der Begriff des Vereins ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht ausdrücklich definiert. Rechtsprechung und Literatur verstehen den Verein jedoch als „eine auf Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist“ (zitiert nach Schöpflin, § 21 BGB Rn. 25 mwN. unter Verweis auf RGZ 143, 212 (213)). Während das Vereinsgesetz (VereinsG) die öffentlich-rechtlichen Bezüge des Vereins regelt, finden sich die maßgeblichen Regelungen des Vereinsrechts in Bezug auf die Gründung, Durchführung und Haftung des Vereins in den **§§ 21 ff. BGB** (Schöpflin, Vorbemerkung zu § 21 BGB). Diese Vorschriften enthalten jedoch im Wesentlichen nur Bestimmungen über den sogenannten rechtsfähigen Verein als den Grundtyp der juristischen Person des Privatrechts. Alle darüber hinausgehenden Regelungen, die das Innenverhältnis des Vereins betreffen und Grundlagencharakter haben, sind in der Satzung des Vereins festzulegen (vgl. §§ 25, 57f. BGB). Dies vorangestellt, soll nachfolgend überblicksartig und cursorisch dargestellt werden, wie die Mitgliedschaft in einem Verein begründet beziehungsweise beendet werden kann.

Die Mitgliedschaft in einem Verein richtet sich maßgeblich nach § 38 BGB. Die Mitgliedschaft „kann durch **Beteiligung an der Gründung** erworben werden oder durch **Beitritt** entstehen. Der Beitritt erfolgt durch **Vertrag zwischen Verein und neuem Mitglied**. Sofern die Satzung dies nicht verbietet, ist ein Beitritt auch mit Rückwirkung möglich. Nach § 58 Nr. 1 [BGB] soll die Satzung Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten. So können Formvorschriften für den Eintritt oder die Aufnahmeerklärung vorhanden sein. Fehlen derartige Regelungen, können Beitritt und Aufnahme durch **schlüssiges Verhalten** erfolgen. Eine Mitgliedschaft ohne jegliche Beitrittserklärung – beispielsweise allein aufgrund einer Stellung oder Funktion der entsprechenden Person – ist grundsätzlich nicht möglich. [...] Die Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gibt dem Mitgliedschaftsbewerber grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme in den Verein, korrespondierend besteht im Grundsatz keine Aufnahmepflicht des Vereins.“ (zitiert nach Leuschner, § 38 BGB Rn. 41, Hervorhebungen und Einfügung diesseits; so auch Schwennicke).

Wann ein **schlüssiges Verhalten** zur Begründung einer Vereinsmitgliedschaft als ausreichend angenommen werden kann, ist **gesetzlich nicht geregelt** und obliegt daher der rechtlichen Würdigung im Einzelfall. In der Rechtsprechung wurden diesbezüglich jedoch etwa Fälle anerkannt, bei denen das Verhalten der Parteien jeweils keine Zweifel daran ließ, dass eine Vereinsmitgliedschaft begründet werden sollte.

So wurde ein Vereinsbeitritt etwa bei **einer stillschweigenden Entrichtung und Annahme von Mitgliedsbeiträgen** über einen längeren Zeitraum (BGH) und bei **eindeutigem Verhalten als Vereinsmitglied** (durch Ausrichtung einer Mitgliederversammlung) und **Abstimmungsteilnahme** bei gleichzeitiger korrespondierender Beteiligung durch die Organe des Vereins angenommen (OLG Hamm, NJW-RR 2011, 472).

Grundsätzlich gilt auch insoweit, dass das Mitglied sein **Austrittsrecht** durch einseitige, empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem in der Satzung bestimmten Organ, im Zweifel gegenüber dem Vorstand ausübt (Leuschner, § 39 BGB Rn. 3). Da – wie auch beim Vereinsbeitritt – die **allgemeinen Regelungen über Willenserklärung** Anwendung finden, kann die Austrittserklärung jedoch auch konkludent erfolgen (Schöpflin, § 39 BGB Rn. 2). Hinsichtlich einer Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gilt das vorstehend Gesagte mithin entsprechend (Leuschner, § 39 BGB Rn. 3). So ging das OLG Hamm (NJW 2000, 523) im Fall eines Parteiaustritts etwa davon aus, dass die Rückgabe des Parteibuchs für eine konkludente Beendigung genüge.

#### Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.
- BGH, Urteil vom 24.10.1988 - II ZR 311/87, BGHZ 105, 306 [313], NJW 1989, 1724.
- Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021.
- OLG Hamm, Urteil vom 6.9.2010 - 8 U 8/10, NJW-RR 2011, 472.
- OLG Hamm, Urteil vom 14.7.1999 - 8 U 22/98, NJW 2000, 523.
- RGZ 143, 212 (213); RG, 18.01.1934 - IV 369/33.
- Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 65. Edition (Stand: 1. Februar 2023).
- Schwennicke, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Stand 2019, § 38 BGB, Rn. 104 ff.
- VereinsG: Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/>.

\*\*\*